



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Bruderschaft führt den Namen St. Sebastian Schützenbruderschaft Küntrop als eingetragener Verein.

Die Bruderschaft hat ihren Sitz in Neuenrade-Küntrop. Sie besteht seit dem Jahre 1920 und ist eingegliedert in den Sauerländer Schützenbund.

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2

Patron und Präses

Der heilige Sebastian ist Patron der Schützenbruderschaft.

Präses der Schützenbruderschaft ist ein Geistlicher aus dem Pastoralverbund Balve – Hönnetal.

§ 3

Zweck der Bruderschaft

Die Schützenbruderschaft stellt ihre Bestrebung unter den Wahlspruch

Glaube, Sitte, Heimat.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der zur Zeit gültigen Fassung. Neben der Förderung des Schießsports sind dies insbesondere Heimat- und Altenpflege, Welthungerhilfe und Lebenshilfe für geistig Behinderte.

In diesem Sinne will die Bruderschaft

- a) die Gemeinschaft aller Schützenbrüder pflegen, die Bereitschaft zu brüderlicher Liebe und Hilfe wach halten sowie Eintracht und Bürgersinn fördern,
- b) durch christliches Vereinsleben die christliche Lebensauffassung verankern und festigen sowie die traditionellen Bindungen ihrer Mitglieder in deren Glauben pflegen.
Die Bruderschaft beteiligt sich daher an religiösen Feiern, insbesondere an der jährlichen Fronleichnamsprozession.
- c) Liebe und Treue zu Väterglauben und Vätersitte, zur sauerländischen Heimat und zum deutschen Vaterland erhalten und stärken,



Satzung der St. Sebastian Schützenbruderschaft Küntrop

Erstellt am : 23.01.2016
Von : Rainer Grünebaum

Datei : Satzung

Seite : 2

Satzung Fassung 2016 Januar 23 neu.docx

- d) Verfassungstreue im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wahren und alle gegenteiligen Bestrebungen abwehren,
- e) Gemeinschaftsveranstaltungen und traditionelle Feste auf örtlicher oder überörtlicher Ebene durch Veranstaltung oder Beteiligung fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur die genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Aktives Mitglied kann jeder männliche Küntroper Bürger sein der älter als 18 Jahre alt ist, christlich getauft ist oder einer christlichen Kirche angehört, mindesten 2 Jahre passives Mitglied war und diese Satzung anerkennt.
- b) Passives (förderndes) Mitglied kann jede männliche natürliche Person sein, die diese Satzung anerkennt und älter als 16 Jahre ist. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- c) Ein aktives Mitglied wird automatisch zum passiven Mitglied, wenn es nicht mehr in Küntrop wohnt.
- d) Auf schriftlichen Antrag kann ein passives Mitglied aktives Mitglied werden, wenn es folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - 1.) Die Mitgliedschaft besteht seit mindestens 2 Jahren.
 - 2.) Das Mitglied ist älter als 18 Jahre.
 - 3.) Das Mitglied ist christlich getauft oder gehört einer christlichen Kirche an.
 - 4.) Das Mitglied nimmt aktiv am Vereinsleben in Küntrop teil.
 - 5.) Das Mitglied hat lange Zeit in Küntrop gewohnt.

Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag mit einfacher Mehrheit. Wenn einer der unter d) genannten Punkte nicht mehr erfüllt ist, erlischt die aktive Mitgliedschaft.



§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn jemand trotz schriftlicher Mahnung drei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge nicht bezahlt hat,
- c) durch Ausschluß aus der Bruderschaft; dieser Ausschluß hat zu erfolgen, wenn das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder die Satzung der Bruderschaft nicht mehr anerkennt oder die Vereinsinteressen grob verletzt.

Vor Beschlussfassung über den Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist möglich; sie hat schriftlich und binnen drei Monaten nach Zugang die Ausschließungsschrift zu erfolgen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der jeweiligen Gebührenordnung geregelt. Die Gebührenordnung wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe der Bruderschaft

Organe der Bruderschaft sind

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand der Bruderschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem Technikwart, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Kassenführer, dem Verpflegungswart und dem Hauptmann.

Den Vorstand erweitern mit beratender Stimme

der Adjutant,
der erste Offizier,
der zweite Offizier,
der erste Ordonanzoffizier,



der zweite Ordonanzoffizier,
der erste Schießoffizier,
der zweite Schießoffizier,
der Fahnenoffizier
der erste Jungschütze,
der zweite Jungschütze,
bis zu sechs Beiräte

Die beratenden Mitglieder des Vorstandes sind bei allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu den Vorstandssitzungen zuzuziehen.

Die Bruderschaft wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

- a) den Vorsitzenden,
- b) den Kassenführer
- c) den Geschäftsführer

und zwar jeweils durch zwei dieser Vorstandsmitglieder.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Bruderschaft; so gehört insbesondere zu seinen Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern

Im Übrigen besorgt der Vorstand die laufenden Geschäfte der Bruderschaft; hierbei soll er bei Investitionsausgaben mit einem Geschäftswert von über 3.000,00 EURO im Einzelfall zuvor die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtszeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes beträgt drei Jahre.

Um die Stetigkeit der Arbeit des Vorstandes zu gewährleisten, sind die Mitglieder in zeitlich verschobenen Turnus zu wählen.



So stehen zur Wahl im ersten Turnus:

Der Vorsitzende.

sowie vom erweiterten Vorstand:

Der Adjutant, der zweite Schießoffizier, der erste Jungschütze, und der erste, dritte und fünfte Beirat.

Im zweiten Turnus, im Jahr nach der Wahl des ersten Turnus, stehen zur Wahl:

Der Technikwart, der Schriftführer und der Kassensführer,

sowie vom erweiterten Vorstand:

Der zweite Offizier, der erste Schießoffizier, der erste Ordonanzoffizier, der Fahnenoffizier und der vierte Beirat

Im dritten Turnus, im Jahr nach der Wahl des zweiten Turnus, stehen zur Wahl:

Der Geschäftsführer, der Verpflegungswart und der Hauptmann,

sowie vom erweiterten Vorstand:

Der erste Offizier, der zweite Ordonanzoffizier, der zweite Jungschütze und der zweite und sechste Beirat.

Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können geschlossen gewählt werden.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes einberufen werden.

Für die Einberufung ist im Regelfall eine Frist von drei Tagen einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über wesentliche Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort und Zeit der Sitzung, den Namen der Teilnehmer sowie die gefassten Beschlüsse, das hierzu vorliegende Abstimmungsergebnis sowie die etwa abweichende Meinung der beratenden Vorstandsmitglieder enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe des Beitrages und Aufnahmegebühr,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,



- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der Bruderschaft,
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Wahl der Kassenprüfer nach § 17,
- h) Festlegen der Gebührenordnung.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen für den Vorstand beschließen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Es sollen mindestens zwei Mitgliederversammlungen im Jahr stattfinden und zwar eine Versammlung in der Woche des Patronatsfestes und eine Versammlung einige Wochen nach dem Schützenfest.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von fünf Tagen bei Angabe der Tagesordnung durch Aushang einberufen. Der Aushang erfolgt an der Informationstafel am Maibaum und an der Schützenhalle.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist in der Regel nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

In der Mitgliederversammlung haben alle anwesenden Mitglieder – auch der Präses, Ehrenmitglieder und von der Zahlung des Beitrages befreite Mitglieder – je eine Stimme.

Die Abstimmung ist in der Regel öffentlich. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Eine Beschlussfassung über Auflösung der Bruderschaft oder Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag in der Tagesordnung bei Einberufung angegeben war; die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Beschluss in einer neuen Versammlung mit Angabe dieses Punktes der Tagesordnung bei zeitlichem Abstand von mindestens einem Monat bestätigt wird.

Zur Beschlussfassung über Auflösung oder Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Die Auflösung muss beschlossen werden, wenn die Bruderschaft nicht mehr als vier Mitglieder hat.



Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Auf Antrag ist beim zweiten Wahlgang geheime Wahl durchzuführen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Es soll enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,
Person des Versammlungsleiters,
Zahl der erschienenen Mitglieder,
Tagesordnung,
Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnis zu jedem Punkt der Tagesordnung, der zu einer Abstimmung geführt hat.

Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut des Änderungsbeschlusses niedergelegt werden.

§ 15 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jeweils ein Zehntel der Mitglieder kann bis drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Bruderschaft es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der geforderten Tagesordnung beim Vorstand verlangt wird.

§ 17 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden jeweils in voraus für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfung findet spätestens in der Woche vor der ersten Mitgliederversammlung des Jahres statt.



§ 18 Das Schützenfest

Die Bruderschaft feiert als Symbol des Gemeinschafts- und Heimatsinnes alljährlich, möglichst im Juni, ein Schützenfest, dessen Höhepunkt das Vogelschießen ist.

Jedes aktive Mitglied kann sich am Vogelschießen beteiligen, ebenso der Präses. Der jeweilige Schützenkönig wählt seine Königin, die mindestens 18 Jahre alt ist und in Küntrop wohnhaft ist.

Wohnt die Königin nicht in Küntrop, kann der Vorstand über Ausnahmen entscheiden, wenn die Königin aktiv am Dorfleben in Küntrop teilnimmt oder teilgenommen hat.

§ 19 Auflösung der Bruderschaft Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Im Falle der Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Barvermögen der katholischen Kirchengemeinde Küntrop zu, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Inventar oder der Erlös des Inventars einschließlich der Nutzung der Schützenhalle bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses mit der Stadt Neuenrade fällt den zur Zeit der Auflösung im Ortsteil Küntrop vorhandenen gemeinnützigen Vereinen zu gleichen Teilen zu.

Die kirchlich geweihte Bruderschaftsfahne wird bei Auflösung der Kirchengemeinde übergeben.

Die Vereinsbücher werden abgeschlossen und einem zu wählenden Vertrauensmann übergeben.

Jegliche Ansprüche der Vereinsmitglieder entfallen.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass die Bruderschaft von hoher Hand aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Änderungen oder Bestimmungen über das Recht am Vereinsvermögen bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke müssen dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden.

§20 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Januar 2016 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.